



Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzablösesatzung) vom 31.05.2007

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), und § 49 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Crimmitschau am 24.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung: Aus Gleichstellungsgründen gelten alle männlichen bzw. weiblichen Personenbezeichnungen gleichzeitig für die entsprechende weibliche bzw. männliche Form.

§ 1 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze (offene Stellplätze, Garagen, Carports oder andere bauliche Anlagen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen geeignet sind) aus tatsächlichen Gründen auf dem Baugrundstück selbst oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert wird, nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so hat der zur Herstellung Verpflichtete stattdessen je Stellplatz einen Geldbetrag in Höhe der Regelung gemäß § 2 und 3 dieser Satzung an die Große Kreisstadt Crimmitschau zu zahlen (Stellplatzablöse).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Gebietszonen

- (1) Für die Festsetzung des Geldbetrages gemäß § 49 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO) wird das Gebiet der Großen Kreisstadt Crimmitschau in vier Zonen aufgeteilt:
 - Zone I umfasst das Stadtzentrum begrenzt durch Jahnstraße, Pleiße, Silberstraße, Rossgasse, Schulstraße
 - Zone II umfasst das bebaute Stadtgebiet westlich von Pestalozzistraße, Schulstraße, Leipziger Straße bis Gabelsbergerstraße, Bodelschwinghstraße, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Dietrichweg (außer Kühgrund)
 - Zone III umfasst das Stadtgebiet östlich der Zonen I und II von der Autobahnbrücke im Norden bis zur Stadtgrenze im Süden einschließlich aller bebauten Bereiche nördlich und südlich der Hainstraße, im Osten begrenzt durch Zollamtstraße, Glauchauer Landstraße, Nordverbinder und Gewerbegebiet
 - Zone IV umfasst die in den Zonen I bis III nicht festgesetzten Bereiche von Crimmitschau sowie alle Ortsteile
- (2) Die Grenzen der einzelnen Zonen sind in einem gesonderten Lageplan (Anlage 1) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Ablösebeträge

Der Geldbetrag je Stellplatz (Ablösebetrag) wird unter Anwendung eines Satzes von 60 von Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten für einen Stellplatz einschließlich Grundstückskosten festgelegt. Er beträgt in

Zone I	2.700,00 Euro
Zone II	2.300,00 Euro
Zone III	2.000,00 Euro
Zone IV	1.800,00 Euro.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Crimmitschau vom 01.10.1992, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.11.1995, außer Kraft.

Crimmitschau, den 31.05.2007

gez. Holm Günther DS
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen (Verordnungen), die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung (Verordnung) nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung (Verordnung) verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegen über der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk

Die öffentliche Bekanntmachung des in § 2 der Satzung genannten Lageplanes (Anlage 1), der die Gebietszonen zeichnerisch darstellt, erfolgt zusätzlich durch Niederlegung. Der Lageplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung Crimmitschau im Fachbereich Bau, Bereich Bauaufsicht, Kirchplatz 4, Erdgeschoss für die Dauer von zwei Wochen, beginnend ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau, durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

